

*Es gibt so wunderweiße Nächte,
drin alle Dinge Silber sind.
Da schimmert mancher Stern so lind,
als ob er fromme Hirten brächte
zu einem neuen Jesuskind.
Weit wie mit dichtem Diamantenstaube
bestreut, erscheinen Flur und Flut,
und in die Herzen, traumgemäß,
steigt ein kapellenloser Glaube,
der leise seine Wunder tut.
(Rainer Maria Rilke)*

Liebe Mitglieder,

Sie haben auch in diesem Jahr wieder mit viel Engagement und Begeisterung Menschen in unserem Landkreis unterstützt, die nicht in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen. Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen als treue Vereinsmitglieder und engagierte rechtliche Betreuer und Betreuerinnen in unserem Landkreis ganz herzlich. Wir sind froh, einen so großen Kreis an Vereinsmitgliedern zu haben, welche bereit sind, sich in diesem Maße für andere Menschen einzusetzen.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien eine schöne, ruhige und besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Start ins neue Jahr.

Herzliche Weihnachtsgrüße,
das Team des SKFM Neunkirchen.

Freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM)

Eine freiheitsentziehende Maßnahme liegt nach §1831 Abs. 4 BGB vor, „..., wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.“.

Mechanische Vorrichtungen können zum Beispiel sein: Bettgitter, Fixierung durch Bauchgurt,

„Therapietisch“ (Stecktisch am Rollstuhl), abgeschlossener Wohnbereich,...

Freiheitsentziehung durch die Gabe von Medikamenten liegt dann vor, wenn nicht der therapeutische Zweck, also die Linderung oder Heilung der Erkrankung, sondern die Ruhigstellung des Betroffenen im Vordergrund steht.

Auch die Wegnahme von Gehhilfen, Brillen und Schuhen muss als freiheitseinschränkende Maßnahme gesehen werden.

Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen

Freiheitsentziehende Maßnahmen werden häufig aus Angst vor Stürzen eingesetzt. Diese Maßnahmen können in vielen Fällen vermieden werden, wenn das Sturzrisiko und die Sturzfolgen vermieden oder vermindert werden können durch

- eine sichere und vertraute Umgebung
- angepasste Hilfsmittel wie Hörgerät, Sehhilfen, Gehhilfen, Schuhe,..
- Knie- und Armschoner, Anti-Rutsch Socken
- Hüftprotektoren
- Niederflurbetten
- Sensormatten
- ausreichende Beleuchtung

Freiheitsentziehende Maßnahmen sind ganz erhebliche Einschnitte in das Selbstbestimmungsrecht eines Menschen. Es wird ihm hierdurch die Möglichkeit genommen, sich selbstbestimmt ohne fremde Hilfe fort zu bewegen. Es muss daher sorgsam in jedem Einzelfall die Erforderlichkeit einer freiheitsentziehenden Maßnahme und deren Alternativen unter Berücksichtigung der Wünsche und des Willens des Betroffenen geprüft werden.

FEM müssen stets vom Betreuungsrichter genehmigt werden. Ist die Maßnahme nicht mehr erforderlich, hebt der Betreuer die Maßnahme auf.

Wahlrecht und die Fähigkeit zur Wahl

Wer wahlberechtigt ist, regeln Artikel 38 Absatz 2 des Grundgesetzes und Paragraph 12 des Bundeswahlgesetzes. Danach dürfen alle Deutschen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in Deutschland wohnhaft sind und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, bei einer Bundestagswahl mitentscheiden. (Quelle: Deutscher Bundestag). Also ist grundsätzlich jeder wahlberechtigt, unabhängig von Erkrankung oder Behinderung. Eine Aberkennung des Wahlrechts kann nur in Folge eines Richterspruches erfolgen. Ob das Wahlrecht ausgeübt werden kann, hängt von der Fähigkeit zur Wahl ab. Eine höchstpersönliche Ausübung des Wahlrechts setzt eine sie erst ermöglichende **Einsichtsfähigkeit** voraus. Die betreffende Person muss demnach eine **eigene Wahlentscheidung treffen und äußern können**. Kann die wahlberechtigte Person keine diesbezügliche Entscheidung vornehmen, kann sie nicht an der Wahl teilnehmen. Der Betreuer kann den Betreuten bei der Wahl unterstützen, dessen Entscheidung allerdings nicht beeinflussen oder ersetzen. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass eine Hilfsperson nicht der Versuchung erliegen darf, im guten Glauben ein eventuell aus der Vergangenheit bekanntes oder vermutetes Abstimmungsverhalten des Wahlberechtigten für ihn fortzuführen oder dessen Entscheidung in Kenntnis früherer Wahlentscheidungen zu ersetzen. (Quelle: Landeswahlleitung Saarland)

Fristen beachten GRUSI/Hilfe zur Pflege

Durch die Einführung des BTHG 2020 haben sich neue Aufgaben für Betreuer/innen ergeben. Es mussten Grundsicherungsanträge und Anträge auf Hilfe zur Pflege gestellt werden. Viele dieser Anträge laufen daher zum Jahresende aus – aber nicht alle! **Überprüfen Sie die Bewilligungsfristen und stellen Sie rechtzeitig einen Antrag!** Dies betrifft insbesondere die Leistungen für Hilfe zur Pflege (HzP) für Menschen mit Beeinträchtigungen unter 65 Jahren beim überörtlichen Sozialhilfeträger – im Saarland dem Landesamt für Soziales (LAS). Weiterhin betrifft es Leistungen der

Grundsicherung (GRUSI) für alle Menschen in Einrichtungen mit zu geringem Einkommen und Leistungen der Hilfe zur Pflege für Menschen über 65 Jahre beim örtlichen Sozialhilfeträger – in Neunkirchen: dem Sozialamt in Ottweiler.

Haftpflichtversicherung für Betreute

Als Betreuer/in haben Sie die Möglichkeit, über den Betreuungsverein eine Haftpflichtversicherung für Ihre Betreuten abzuschließen. Der Vorteil gegenüber einer üblichen Haftpflichtversicherung besteht darin, dass bei einem Schadensfall die Versicherung bis zu einer bestimmten Schadenshöhe nicht prüft, ob der Verursacher, also in diesem Falle Ihr Betreuer, schuldhaft gehandelt hat. Wenn Sie für Ihre/n Betreute/n eine solche Versicherung abschließen möchten, überweisen Sie vom Konto Ihrer Betreuten/Ihres Betreuten die Jahresprämie in Höhe von **22,50 €** bis Ende Februar 2025 auf unser Konto bei der Sparkasse Neunkirchen, IBAN: DE87 5925 2046 0058 0030 53, BIC: SALADE51NKS. Als Verwendungszweck geben Sie bitte Ihren Namen oder den Namen des/r Betreuten an. Auf Nachfrage erhalten Sie gerne einen Beleg über die Zahlung der Jahresprämie.

Herzlich Willkommen allen neuen Mitgliedern

Frau Marie-Luise Kraus, Frau Miriam Kuhn, Frau Birgit Michaely, Frau Petra Schwender-Becker und Frau Birgit Wiesner-Ibrahim

Herzlichen Glückwunsch allen, die, 50, 60,70 und 80 Jahre alt geworden sind bzw. in diesem Monat noch werden.

August:	Olga Dell, Theo Pirron, Rosel Scheuer,
September:	Nada De Maddalena, Britta Dräger, Bert Stürmer, Ilse Woll, Marie-Luise Kraus
Oktober:	Sabine Braun-Schneider, Michael Schmidt, Christine Wotipka
November:	Marie-Luise Knauber, Nicola Voges
Dezember:	Cornelia Klosen, Hans-Günther Neufang, Andrea Schütz, Vanadis Speicher

Redaktion: Nina Heinrich, Birgit Langenbahn, Martin Eisenbeis; Hüttenbergstr. 42, 66538 Neunkirchen
www.skfm-nk.de